

3717 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird

Der Urlaubsentgeltanspruch des Arbeitnehmers auf Grund des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse; die Auszahlung erfolgt in der Regel über den Arbeitgeber. Durch verfrühte oder grundlose Einreichung um Urlaubsentgelte sowie durch Säumigkeit bei der Zuschlagsentrichtung, kommt es zu einer Belastung des Budgets der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse. Der in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzentwurf enthält deshalb in diesem Zusammenhang Bestimmungen

- über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung von Zinsen für gehortete Urlaubsentgelte;
- über die Einführung eines Rückstandsausweises zur Eintreibung von Zuschlagsrückständen;
- zur Anpassung der Vorschriften über die Betriebsnachfolgerhaftung an die vergleichbare Regelung des ASVG.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 07 03

Gebhard Arbeiter
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender